



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XIX. Derer mit Chur-Brandenburger Erb-Verbrüdereten Häuser genommene Præcaution wegen Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Electori atque toti Domui Suae Electorali se sacramento fidelitatis & subje- 1647.
 Januar. ctionis in eventum obstringere. Januar.

Quod 4) ad Dynastias vel Praefecturas *Querfurt, Guterbock, Dama & Borck*, quae Serenissimo Saxoniae Electori reservantur, attinet, summa aequitas postularet, ut haec Serenissimo Electori Brandenburgico atque toti Domui Suae Electorali deederent ac traderentur, quemadmodum etiam Legatio Brandenburgica iisdem adhuc insistit. Sin autem per Legationem Caesaream res eo redigitur, ut Serenitati Suae Electorali Dynastia sive Praefectura *Eglen*, quae alias ad Capitulum pertinuit, pleno jure domini & ususfructus conferatur, ac statim, conclusa pace, in justa & quieta possessione ejus Suae Serenitas Electoralis constituatur, ut & eidem facultas detur, tertiam partem Praebendarum sive bonorum ad Capitulares pertinentium, redditibus Episcopalibus applicare atque dominio suo adjungere, quamprimum Suae Serenitas possessionem saepius dicti Archi-Episcopatus nacta fuerit, forte consentiet Eadem, pacis & amicitiae causa, quae sibi cum Electorali Domo Saxonica intercedit, ut quatuor priores Praefecturae Serenissimo Saxoniae Electori maneant.

3) Tradantur saepius dictae Serenitati atque Domui Suae Electorali *Episcopatus Caminensis* in perpetuum, eodem plane jure & modo, ut supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est; In genere autem reservatur nomine Serenitatis Suae Electoralis, ratione horum Archi-Episcopatus & Episcopatum, ut iisdem ipsi atque Domui Ejus Electorali, eodem jure & modo per omnia in Ecclesiasticis & Politicis, nullo eorum excepto, cedant, prout Serenissimae Reginae & Coronae Sueciae Archi-Episcopatus Bremensis & Episcopatus Verdensis a Sacra Caesarea Majestate tradentur.

Constat praeterea ex eo scripto, quod Legationi Suedicae nuper exhibitum, atque Caesareae Legationi communicatum, ut et praecipue ex eo, quod jam dictae Legationi Caesareae in lingua Germanica oblatum est, partim eas terras, quae supra nominatae sunt, & Serenissimo Domino Electori conferri & tradi debent, iis Pomeraniae partibus, quas Idem Regiae Majestati Sueciae cedit, neque ratione reddituum, neque ratione situationis & caeterarum commoditatum aequiparari posse, partim adhuc in incerto esse, quando Archi-Episcopatus Magdeburgensis vacaturus sit, atque Serenitas Suae Electoralis ejus possessionem & usumfructum nancisci poterit, adeoque aequissimum esse, ut jam dictae Serenitati Suae Electorali, ratione hujus defectus, aliunde satisfiat, quo nomine & Episcopatus Mindensis, una cum summa 1200000 Imperialium, jamdum pro cessione Urbis Stetini a Legatione Gallica nomine Imperii oblata, postulatus fuit. Quapropter expectat Serenissimus Elector, ut jam dictus Episcopatus eo jure, quo reliqui supradicti, Eidem tradatur, atque nominata summa duodecim Tonnarum auri exsolvatur. Sin vero hujus summae exolutio nimis difficultatibus, propter Status Imperii laborare forte videatur, temperamento aliquo uti oportebit, ut nempe Serenitas Suae Electoralis una cum subditis suis, non teneatur quidquam conferre ad eam summam, quae pro Satisfactione militiae Serenissimae Coronae Sueciae ab Imperatore & Imperio impetrare posset; Item, ut Sacra Caesarea Majestas Serenitatem Suam Electoralem liberam pronunciet, & per quitantiam exsolvat ab omni contributione Imperii, quocumque nomine illa veniat, per decennium, quo casu summa 1200000 Imperialium sive Rixlr. de qua supra, remitti poterit.

§. XIX.

Decret mit
 Chur-Brandenburg Erb-
 Verbrüdereten

Alldieweils bey der Cession von Pom- brüdereten Chur- und Fürstlichen Häu-
 mern, die mit Brandenburg Erb- ver- ser Sachsen und Hessen, propter Con-

Häuset ge-
 nommen
 Precaution
 se- wegen Pom-
 mern.

1647. sequentiam, nicht wenig interessiret stellt und in Berathschlagung gezogen, auf 1647.
Januar. waren, und dererelben Consens in solche was Art und Weise dererelben Interesse Januar.
translation, ebenfalls nöthig seyn wollte; dabey zu observiren sey, mehrern Inn-
So wurde darüber unter denerselben als halts folgenden Protocollisub N. I.

N. I.

Protocoll, was bey dem angestellten Convent und Consultation der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häuser Abgesandten, proponirt und abgehandelt worden. Osnabrück, Menſe Februario 1647.

Mittwochs Abends den 10. Febr. haben die Chur-Sächſiſchen Abgesandten der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Gesandten, zu einer vertraulichen Conferenz ansagen lassen, worauf sie folgenden Donnerstag den 11ten erschienen und zusammen kommen seynd: Die Chur-Sächſiſchen, als Herr Pistorius und Herr Dr. Keuber; wegen Chur-Brandenburg, Herr von Löwen; wegen Sachsen-Altenburg und Coburg, Herr Thumshirn und Dr. Carpovius; wegen Sachsen-Weymar, Herr Dr. Heber; Brandenburg Ego; Hessen-Cassel, Herr Scheffer; Hessen-Darmstadt, Herr Wolfens und Herr Dr. Schüz. Worauf die Chur-Sächſiſchen den Vortrag dahin gethan: Es geruhe den Herren Abgesandten in gutem Andencken, welcher gestalten von unvordendlichen Jahren, zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, vermöge Bullæ Aureæ, und des Heil. Reichs-Satzung, gewisse Erb-Verbrüderung und Einigungs-Pacta aufgerichtet worden, welche 1587. renovirt, und dann hinwegwiederum Anno 1614. zu Naumburg wiederholt, und dabey in einem Neben-Receß bedingt worden, daß bey jeglicher vorfallenden Gelegenheit, sowohl Confirmation & Consensus bey Römisch-Kayserlicher Majestät und andern Chur- und Fürsten des Reichs, durch sonderbahre Schickung, deren man sich zu vergleichen, gesucht werden sollte.

Wann dann jeso bey vorgehender Veränderung und Begehung Chur-Brandenburgischen theils der Vor-Pommerischen Lande, sich eine solche Occasion und Gelegenheit ereignet, da um dergleichen Confirmation und Consens zu bitten seyn möchte; Als hätten sie für nothwendig erachtet, der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Abgesandten anhero zu vermögen, und mit Ihnen aus diesem hochwichtigen Werck zu consultiren, und zwar auf nachfolgende Punkten:

- 1) Ob die gedachte Confirmatio und Consensus anjeso zu suchen?
- 2) Wer dieselbe suchen solle, ob die Chur- und Fürstliche Principales selbstren, oder deren anjeso amwesende Herren Gesandten und Legati?
- 3) Ob solches per Deputatos oder in Schrifften zu verrichten?
- 4) An wen die Deputatio oder Schrift zu stellen, an Ihro Kayserliche Majestät und die Herren Churfürsten, oder Dero amwesende Plenipotentiarien und Gesandtschaften?
- 5) Was die Ingredientia oder Substantialia des mündlichen oder schriftlichen Anbringens seyn sollten, und ob die Confirmatio & Consensus auch auf das Churfürstliche Brandenburgische æquipollens zu extendiren? Bathen, die Herren Gesandte wollten ihre Gedancken hierüber eröffnen, dabenebenst Sie erbiethig, auch die Ihrige beyzutragen, damit man sich also eines gewissen Conclufi vergleichen möchte.

Chur-Brandenburg: Herr von Löwen hätte aus dem Vortrag mit mehreren verstanden, was gestalten die Anno 1587. confirmirte und Anno 1614. reitirte Erb-Verbrüderung in consideration zu nehmen, und bey vorfallenden Veränderungen

1647.
Januar.

rungen bey Kayserlicher Majestät zu suchen, da zweyerley zu bedencken ins Mittel komme: 1) Ob es jecund de tempore, solche Sache zu embrassiren. 2) Auf was Weiß und Maas solches zu verrichten, ob die Plenipotentiarii selbst, oder die Gesandten, solches vorzunehmen und werckstellig zu machen?

1647.
Januar.

Ob nun zwar dieses alles seinen Herren Collegis zu hinterbringen, und Ihr rätshliches Bedencken und Mit-Einrathen darüber zu vernehmen, damit es mit besserem Nachdruck und Bedacht beschehen möchte, eine Nothdurfft seyn woltte; So woltte er doch verhoffen, wann quaestio An? ob es de tempore, jeso solche Sache anzubringen, resolvirt werden könnte, daß er dasjenige, was nomine Electoris eröffnet, auch insgesamt verglichen werden möchte, weilm es zu steter Besthaltung, Lieb und Freundschaft, und Vertraulichkeit der Chur- und Fürstlichen Häuser angesehen, bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchten wol zu verantworten Ihme getraute.

Gleichwie nun den Chur-Sächsischen zu hohem Lob gereicht und Danck gebühret, daß Sie Ihnen mit sonderbahrer Sorgfalt dieses hochwichtige Werck angelegen seyn lassen; Als wäre Er versichert, daß es weder Ihre Churfürstlichen Durchlaucht noch seinen Collegis zu entgegen seyn, sondern zu gutem Gefallen gereichen werde, wann Confirmatio & Consensus der alten aufgerichteten und renovirten Erb-Verbrüderung gesucht werden sollte, da alsdann die Chur-Brandenburgischen mit Ihren Gedanken, bey wem? ob es schriftlich oder mündlich, und wie die Deputation anzustellen? wohin auch die Ingredientia eingerichtet? sich auf Verbesserung, heraussert lassen woltten, auch in allen passibus dergestalt erklären, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht Begierde zu besserer Verknüpfung des Brüderlichen Bunds, im Werck zu verspühren; Falls aber bey gegenwärtiger occasion auch diejenige Land und Leute ins Mittel kommen würden, welche Ihre Churfürstliche Durchlauchten für die Pommerische Erb-Länder, amore pacis & boni publici, zurück zu lassen sich überwinden, und noch überwinden möchten, zu einem æquivalent übergeben werden sollen; So müße Er zur Nachricht fast betrüblich eröffnen, daß dießfalls über alle angewandte, und noch anwendende Mühe, Sorge und Fleiß, noch nichts gewisses geschlossen werden können. Dann ob zwar die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii sich mit Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Gesandten zusammen gethan, auch einen guten Anfang gemacht, daß Halberstadt und Magdeburg, nebenst Camin, vor Pommern offerirret worden; So hat sich doch Braunschweig durch Dero hier anwesende Gesandtschaft, wiewohl ohne Fundament und Ursach, dermassen dawieder gesetzt, daß hierdurch die Kayserliche und Schwedische sehr irr gemacht, auch des Capituls zu Halberstadt sich hier befindenden Abgeordneten dahin sonder Zweifel (weilm der stylus eingegebener Schrift bekandt) instigiret, daß Er einen fest-liegenden Stein zu bewegen, sich unterfangen müssen, welches dann verurthsacht, ob zwar die Schwedischen Legati der Sachen eigentliche Bewandniß wohl begriffen, und die Zuwendung obberührter Plätze, Ihre Churfürstlichen Durchlauchten billig zu gönnen resolvirt, dennoch die Herren Kayserlichen dahin verleitet worden, daß Sie zum Theil bey solchen Stifffern etwas harte Conditiones, welche den Erb-Verbrüdereten Häusern selbstn müßfällig, und nicht acceptabel seyn werden, inferirt, und daher besonders mit den übrigen zum æquivalente gehdrigen Stifffern, noch in etwas zurück zu halten, bewogen worden. Woltte also zu hochvernünftigen Nachdencken gestellt haben, ob die Sache an jeso vorgenommen, oder ob nicht rathamer, daß man allerseits dem Werck in etwas weniges, und so lang bis punctus æquivalentis seine Nichtigkeit erhalten, und was Ihre Churfürstlichen Durchlauchten wegen derselben bleiben sollte, eigentlich versichert werde, Anstand gegeben werden möchte? So würde alsdann die Sache conjunctim anzubringen, zum Beschluß zu befördern, und denjenigen, die an solchen Stifffern nichts zu hoffen, das Werck zu contrariiren, die Mittel benommen und entzogen werden; berichtet dabey, daß, so bald von den Herren Chur-Sächsischen, dieser Erb-Verbrüderung halber, Erinnerung bey den Chur-Brandenburgischen geschehen, sie das ganze Werck Ihre Churfürstlichen Durchlauchten unverzüglich überschrieben, und wären Dero gnädigen Resolution

nun

1647.
Febr.

nummehr fast alle Stunde gewärtig, welche sonder Zweifel bereits einkommen, wann nicht Ihre Churfürstliche Durchlauchten die meisten bey sich habende Rätthe anderwärts in angelegenen Sachen verschicket hätten: Bitten dienstlichen Fleißes, sie wollten nomine Ihrer Herren Principalen, von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten nicht allein nicht aussetzen, sondern vielmehr Deroselben zu einem gleichstimmigen, auf affectionis æstimatione gegründetes Equivalens, durch gehörige hochgültige Assistentz behülflich seyn, besonders auch bey der, in puncto Gravaminum vorgehenden Handlung, das Werk durch Ihren ohnedas berühmten Fleiß und Sorgfalt, dahin befördern, damit mit denjenigen Stücken, so Sr. Durchlauchten contentement bringen können, beygehalten werde; Da dann kein Zweifel, daß dieser Punct Equivalents seine Erbiterung wohl erreichen, auch der scopus der Erb. Verbrüderung desto leichter zu erhalten seyn werde.

1647.
Febr.

Sachsen-Altenburg und Coburg ꝛc.

Es wäre bekandt, mit was vor Vertraulichkeit und Eysser die Chur- und Fürstliche Häuser über dieser Erb. Verbrüderung bisshero gehalten und noch zu halten gedächten, und daß die Confirmatio am Kaiserlichen Hoffenwa schwer fallen möchte. Daß nun die Herren Chur-Sächsischen hierinn vigilant, ob jeso nicht occasio zu captiven, dem Reccels 1614. gemäß die Sache in acht zu nehmen, dafür gebührt hoher Danck; Hätten angehöret, was Chur-Brandenburg für vernünftige Gedanken præliminariter angebracht, und zwar 1) quætionem An? zu resolviren. 2) Ertliche Obstacula, die sich bey dem æquivalente ereignen. 3) Daß die Chur-Brandenburgischen Legati von Ihre Durchlauchten Resolution ehester Tagen gewärtig; daher rathsam, wann die Confirmatio bis zu Nichtigmachung des æquivalents etwas differirt werden möchte. In quæstione An? confirmirten sie sich in affirmativam; die angeführten Ursachen, warum mit gedachter Confirmatio noch in Ruhe zu stehen, wären von grosser Importanz und wohl bedacht; Stellt aber zum Nachsinnen, und dieses zu bedencken, weils gleichwohl so viel zu spühren, daß Kaiserlicher und Schwedischer Seiten mit den Tractaten ziemlich geeylet, und allem Vermuthen nach, ehester Tagen ein Friedens-Projectt möchte extradiret werden, da dann hernacher, wann diese Sache nicht zuvor gesucht, etwan solches für eine Novität könnte angeführet werden; Als stünde Er in den Gedanden, man könnte in Gottes Nahmen fortfahren und die Confirmatio suchen, und des æquivalents bey erstern Anbringen, zwar in genere, der Stück oder Dertzer aber nicht gedenden. Interim könnte und sollte Ihre Durchlauchten möglichste Assistentz geleistet werden, mit Erbietzen und Versicherung, daß Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein Ihre Durchlauchten von Herzen gönnen, daß Sie nach Dero Wunsch mit einem æquivalente versehen werden möchten, sondern auch das möglichste darbey gern befördern helfen wollten. Wann nun dieses præliminar seine Erledigung erlangt, hätte man sich alsdann auf die andern Puncten desto besser zu erklären.

Wenmar: Prævia gratiarum actione priori; conformiret sich mit dem Sächsisch-Altenburgischen Voto, repetitis iisdem fere rationibus & argumentis, & oblata cooperatione zu möglichster assistenz ad Equivalens.

Brandenburg-Culmbach & Dnolgbach: Wiederholte gratiarum actionem, cum petito, daß die gesammte Chur- und Fürstliche Abgesandte von solcher Vigilanz, Sorgfalt und hochrühmlichem Intent nicht aussetzen wollten, bis der vorgesezte scopus möchte erreicht werden. Die proponirte Sache an ihr selbstem betreffend, müste ich bekennen, daß von meinen Gnädigen Fürsten und Herren, ich eben in specie auf diese Sache nicht instruiret, weils jedoch das Werk zu besserer Vertraulichkeit und vinculirung des Erb. Verbrüdereten Bandes angesehen, zu dessen Bestättigung Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden begierig und eysfrig; Als wollte ich davor halten, auch deswegen die gesammten Herren Abgesandten versichern, daß Sie an ihrem Ort nichts werden ermangeln, was zu diesem so hochwichtigen Werk dienlich und vortrüglich, und also in quæstione An? affirmativam

Vierdter Theil.

Pp

Jh.

1647.
Febr.

Ihnen allerdings belieben lassen; Und weiln ich insonderheit befehligt, nach den Chur-Brandenburgischen Consiliis mich zu achten, als woltte ich mich demselben Voto conformiret, doch benebens unvorgreiflich erinnert haben, wann ja periculum in mora sey, und zu besorgen, daß dieser Punct in Instrumento Pacis præteriret werden möchte, wie im Altenburgischen Voto Meldung geschehen, so wäre man auch in den Gedancken, man solte in Suchung der Confirmation in genere nicht cunctiren, würde dann occasion von æquivalente zu reden und zu handeln sich geben, so hätte man darbey die Gebühr zu beobachten, interim aber weiln man in quæstione quid? noch nicht gesichert, würde darvon wenig zu consultiren, sondern desselben Versicherung zu erwarten seyn, woltte aber in alle wege der Chur-Brandenburgischen periculum wie derholt und gebethen haben, daß die Herren Abgesandte insgesamt gute Assistentz leisten, und den Chur- und Fürstlichen Häusern zum besten, zu Erhaltung eines billigen æquivalentis, allerseits cooperiren helfen woltten.

1647.
Febr.

Hessen-Cassel: Prævia gratiarum actione, erinnerte, daß weiln ohne daß die Confirmatio der Erb-Verbrüderung, im Fürsten-Rath bey vorigen Deliberationibus auf die Bahn kommen, und für recht und billig erkannt worden; So würde mit Begehrung der Confirmation so sehr nicht zu eülen seyn, conformirte sich diesfalls mit dem Chur-Brandenburgischen Voto, und da man besorgte, daß periculum in mora, könnte bey den Cronen unterbauet werden, daß man die Sachen mit extraditione Instrumenti nicht übereyle, da Er dann davor halte, daß die Cronen diesen Punctum wohl in acht nehmen, und nicht aussetzen lassen werden.

Hessen-Darmstadt: Herrn Land-Graffens Fürstliche Gnaden wären gleich anfangs dieser Handlung sorgfältig, daß dieses Negotium bey diesen Tractaten in acht zu nehmen seyn würde, conformirte sich also in quæstione An? cum affirmativa; hielten zwar die eingewandte Erinnerungen, warum mit urgirung des æquivalentis etwas an sich zu halten, sehr hochwichtig; weiln aber periculum in mora seyn woltte, so wäre wohl zu vigiliren, damit diese Sache bey diesen Tractaten nicht excluderet noch ausgeföhrt werden möchte. Und weiln die Confirmationes im Fürsten-Rath bereits für billig befunden, so würde verhoffentlich nichts geföhrt seyn, wann solche wiederum de novo gesucht und urgirt würden, und weiln gleichwohl in Pomern ein groß Stück von der Erb-Vereinigung hinweg fällt; So hätte man Ursach, dessen sich desto mehr zu beschwehren, und des æquivalentis in genere zu gedencen und darauf zu dringen.

Conclusum der Chur-Sächsischen: Die Herren Abgesandten hätten nicht Ursach Danck zu sagen, daß Sie jetzigen Convent haben anstellen, und die Confirmation der Erb-Verbrüderung proponiren woltten: Hierzu hätte Sie bewogen Salus publica, so Imperio Romano aus diesem Werck entstehen kan, wie dann auch das Aufnehmen der Chur- und Fürstlichen dabey interessirten Herren Principalen daher verhoffende Wohlfahrt; hätten vielmehr Ursach, denselben höchsten Danck zu sagen, daß Sie Ihnen gefallen lassen zu erscheinen, und Ihre Gedancken über die proponirte Puncten præliminariter zu eröffnen, seynd erbiethig, in diesem Werck willig, biß zu Abfassung eines Conclusi, zu continuiren, und das Ihrige bestes Fleißes beyzutragen. Das Werck selbst betreffend, hätten Sie aus den Votis vernommen, daß in quæstione An? man allerdings einig und das für rathsam gefunden wird, daß Confirmatio & Consensus an gehbrigen Ort eingeholt werden sollte, von welcher Meynung Sie sich auszuschließen nicht gemeyn, und lessens dabey verbleiben. 2) Ob nun sodann zur expedition der andern Puncten zu schreiten, und das erfolgte Conclusum zu Werck zu stellen hätten sie vernommen, daß Brandenburgici Electoris Legatus dafür gehalten, noch etwas weniges zu erwarten, biß das gesuchte æquivalens zur Richtigkeit gebracht, welches Hessen-Cassel secundiret, auch der Marggräflich-Brandenburgische solcher gestalt ergiffen, wosfern nicht mora periculum causiren möchte: Die Sächsischen, Altenburgischen, Weymarischen und Darm-

1647.
Febr.

Darmstädtischen stünden in den Gedanken, man könnte gleichwohl ohn Erwartung der Erörterung æquipollentis, in dem Werck fortfahren, und die andern Puncta expediren, und sich eines Conclufi vergleichen, auch æquivalentis in genere gedenden, wegen nachdencklicher motiven, daß Sie befahren, es möchte mit den Pacifications-Tractaten geeilet, die Instrumenta utrinque extrahirt, und durch diese moram der Sachen groß periculum creire werden; Dieser Meynung müßten auch Sie an ihren Ort beypflichten, sonderlich wenn Sie considerirten, daß es eben nicht so gar nothwendig, das æquipollens in specie zu benennen, sondern daß es genug sey, selbiges in genere zu exprimiren, in Ansehung, daß in pacto Unionis, verba expressa zu finden, daß die Erb-verbrüderete Vereinigung nicht allein auf die Land und Güther gemeint seyn solle, welche die Chur- und Fürstliche de presenti in Besiß hätten, sondern welche sie auch künftig, quocunque modo & titulo, erlangen und überkommen möchten; per hanc clausulam wollten Sie dafür halten, daß das æquipollens genugsam versichert, wann dessen nur in genere gedacht und gesucht würde. Interim wäre man bereit, Ihre Durchlauchten unter die Arm zu greiffen, damit ein solch æquipollens zu erlangen, mit welchem Ihre Durchlaucht content seyn könnte: würde also auf dem beruhen, ob und wann belieben möchte, ferner zusammen zu kommen, und von den übrigen proponirten Puncten zu consultiren; da dann Congressus auf Morgen den 12. Nachmittag, hora 2da placidirt worden.

1647.
Febr.

d. 12. Februarii, da man dann wieder zusammen kam, und von den Chur-Sächsischen weiters proponiret worden: Man werde sich der, gestrigen Tags proponirten Quaestionen, und daß die erste affirmativè geschlossen, erinnern, dahero es nunmehr auf die andern Puncten zu votiren bestehe: worauf zugleich die Umfrag beschehen.

Chur-Brandenburg: Man hätte aus den gestrigen Votis angemerket, daß die Vota dahin gingen, daß alle Gesandte instruirt, auch gute offerren gethan, alle möglichste Assistentz und Beförderung, zu Erhaltung eines æquivalentis wegen der begebenen Pommernischen Landen, zu praktiren, darfür man höchlich danckbahr wäre, und bitte von solchen Intent nicht auszufehen, sondern ipso effectu werckstellig zu machen; und weils der gestrige Schluß dahin gefallen, mit diesen Suchen innen zu halten, biß man mit dem æquivalente zur Richtigkeit gelange, also lasse man es nochmalß dahin gestellet seyn. Ad 2) wäre also ferner die quaestio quando? zu debattiren, und dabey zu consideriren, wie es vor diesen bey solchem Werck gehalten, darnach es nochmalß zu richten, wären sonst der Meynung, daß utrumque so wohl von den Gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürstlichen Herren Principalen, als auch von jetzt anwesenden Gesandten, distincto tempore & loco, in acht zu nehmen, und zwar der Anfang allhier bey den Kayserlichen Herrn Plenipotentiarien zu machen wäre, nach deren fallenden Resolution und Erklärung man sich sodann weiter zu achten haben werde.

Ad 3) Seyne indifferent, ob es schriftlich oder mündlich anzubringen, wollte doch dafür halten, daß man sich in eventum mit einem Memorial gefaßt halten, zur Deputation aber, von jedweder Familia einen, adjungiren sollte.

Ad 4) Wird dafür gehalten, die Sache in suspenso zu lassen, biß man der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Erklärung erlanget, nach welcher sich dann ferner zu richten seyn möchte.

Ad 5) Die Ingredientia wären der Chur-Sächsischen Dexterität heim zu stellen, zu welchem Ende man die Sache nochmalß zum besten recommendirt haben wollte. Bäte aber nochmalß, das ganze Werck interim in geheim zu halten.

1647.
Febr.

Sachsen-Altenburg: Wäre ebenmäßiger Meynung mit Chur-Brandenburg, ad 2) daß beydes nöthig, doch diversimode, also, daß zuvörderst die Gesandten das Werk hier anbringen und suchen sollten, sintemahlen viel Zeit, biß die Herren Plenipotentiarien dergleichen Schreiben expedirten, verschleichen, und immittelst der Friede beschloffen werden möchte; Falls nun die Kayserlichen Plenipotentiarien die Sache von sich abweisen wollten, wäre auf duplicas zu gedencken, wie auch dieses, ob nicht rathsam, daß jedweder Gesandte an seinen Herrn Principalen der Sachen Verlauff unverzüglich berichten, und zu Dero Belieben stellen sollte, ob und wie Sie solches bey Ihro Kayserlichen Majestät suchen wolten, der Zuversicht, Sie würden nicht allein darinn consentiren, sondern auch für sich selbstn darauf bedacht seyn, wie dergleichen Suchen durch Schreiben an Ihro Majestät zu bringen, dann wohl zu erachten, daß die anwesende Herren Plenipotentiarien defectum Instructionis vorschützen möchten. Ad 3) & 4) wie Chur-Brandenburg, beydes mündlich und schriftlich, so wohl bey den Churfürstlichen, als andern Reichs-Collegiis, anzubringen, doch in generalibus zu bleiben, und des æquivalentis nicht zu gedencken, die Deputatio von jedwedem Hauß anzustellen.

1647.
Febr.

Weymar: Wie Sachsen-Altenburg und Coburg ic.

Brandenburg-Culmbach und Onoltzbach: Nachdeme gestriges Tages die quaestio An? affirmative resolvirt, und jeso de quaestione Quomodo? zu reden, so ist außser Zweifel zu stellen, daß es wohl ein besseres Ansehen und starcken Nachdruck haben würde, wann die Gnädigste und Gnädige Herren Principalen selbstn die Sache expediren wolten: weiln ich aber die Proposition dahin eingenommen, daß es noch bey diesen Tractaten werckstellig zu machen, so würde es gar zu viel Zeit ersfordern, und wohl gar gefehlet seyn, biß es an dieselbe gebracht, und jedweden Orths Expedition erfolge, weiln zumahl, wie bey gestriger Deliberation vorkommen, mit conclusion der Tractaten sehr geehlet werde, daß ich also dafür halten wolte, es sollte durch die jeso anwesende Legatos wohl angebracht und verrichtet werden können. 3) Gehe nichts ungewöhnliches, besonders am Kayserlichen Hoff, daß eine Sache in schriftliches Memorial verfaßt, und dann durch mündlichen Vortrag angebracht, und mit übergeben werde, daß also beydes, bevorab bey einer so hochwichtigen Sache, zu thun seyn möchte, weiln bey der mündlichen Audienz kein Protocoll gehalten wird, und die Sachen nicht so eben allerdings attendiret, noch consideriret werden könnten; Dabey doch sehr gut, wenn man Nachricht, wie es vor diesen gehalten worden, in der Eyl haben könnte. Wer die Deputati seyn sollten, würde auch dafür gehalten, daß von jeden Chur- und Fürstlichen Häusern einer zu deputiren. 4) Wäre an die Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, und das Churfürstliche Collegium, zu richten, sintemahlen da es allein an Ihro Kayserl. Majestät und Churfürsten selbstn adressiret werden sollte, so würden obige Considerationes, wegen Verlängerung der Zeit im Wege liegen, und vielleicht kein Chur-Fürst dem andern vorgreifen, sondern auf Communication mit den andern, sich beruffen; Falls aber die Kayserlichen und Churfürstlichen Plenipotentiarien und Gesandten sich dahin entschuldigen sollten, daß Sie darauf nicht instruiret, und also der Sachen sich nicht unternehmen wolten, so wäre doch zu bitten, solches an gehbrigen Ort zu hinterbringen, und interim ad Protocollum contestationis ergo, zu nehmen. Auf welchen Fall alsdann noch bevorstünde, ob die Herren Principalen die Sache bey Kayserlicher Majestät und den Churfürsten selbst suchen lassen wolten? Ob es auch bey den andern Reichs-Collegiis anzubringen, ist bekandt, daß die vorige Confirmationes allein bey Kayserlicher Majestät und dem Churfürstlichen Collegio vorgangen, dahin es auch proprie, und nicht eben für andere Fürsten und Stände gehöre. Nachdem aber diß petitum bereits im Fürsten-Rath in generalibus vorkommen, wie bereits gestern auf die Bahn kommen, auch in dem Reichs-Bedencken zu vermercken, so würde nicht schaden, daß es auch bey den andern Collegiis gesucht werde.

Ad

1647.
Febr.

Ad 5) Ingredientia werden der Herren Chur-Sächsischen *judicio & dexte-
ritati* heimgestellt; und weils bey dieser *quæstion* annectirt, ob diese *Confirmatio*
& *Consensus* auch auf das Chur-Brandenburgische verhoffende *equipollens* zu
extendiren, so lasse ich es *ex parte* Brandenburg-Culmbach und Dnolsbach, dahin
gestellt seyn, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Meynung, als welche,
wie gestern Meldung geschehen, täglich erwartet wird, zu vernehmen; wornach meine
gnädige gnädige Fürsten und Herren sich nach befindenden Dingen weiter zu erklären,
verhoffentlich aber das Werck schwer zu machen, nicht gemeyn seyn werden.

1647.
Febr.

Hessen-Cassel: Conformirte sich den vorliegenden und Sächsisch-Altenburgi-
schen *Voto*, besonders in deme, daß es *per Legatos* beschehe.

3) Das Anbringen mündlich und durch Memorial anzustellen.

4) So wohl bey den Kayserlichen als den gesanten Ständen, wie Culmbach
votirt, zu suchen, nicht wenigens auf Verweigerung der Kayserlichen *Plenipotentiari-
en*, auch der Cronen *Assistenz* sich zu gebrauchen.

3) *Ingredientia* den Chur-Sächsischen heimzustellen; *Erinnere* allein dies, ob
nicht *præjudicial*, daß wegen *æquivalentis in specie* gar nichts gedacht werden
sollte.

Darmstadt: Könnte sich mit den vorliegenden wohl conformiren, daß die
Confirmation durch die *Gesandte* zu suchen, auch *interim* mehrere *Instruction* von
gnädigsten und gnädigen Herren *Principalen* zu begehren, die Anbringung bey den Kay-
serlichen *Plenipotentiariis* müste mündlich beschehen, weil es eine *Sach* die *specia-
lissime ex Reservatis Imperatoris*, dahero es *per libellum supplicem* zu suchen,
würde auch zu mehrerer *Verficherung* der Sache dienen, daß es bey andern, bevorad dem
Fürstlichen *Reichs-Collegio* gesucht werde, weil viel *Lehen-Leut* aus demselben bey die-
sen Chur- und Fürstenthümern *interessirt* und mit begriffen, zu mahln auch die in *Au-
rea Bulla* confirmirte *Erb-Vereinigung*, nicht allein mit Rath der Chur- und Für-
sten, sondern der Grafen und Herren geschehen, und wann es dem *Instrumento Pacis*
inferiret, darinn ohne Zweifel die *Condition* gesetzt werde, daß keine *Protestation*
noch *Contradiction* darwider gelten sollte, so würde diese *Confirmation* mit *bestät-
iget* werden; *Instrumentum authenticum* zu Hand zu bringen, so bey *Suchung*
der *Confirmation* beygelegt werde; das *petitum* solcher *Confirmation* wäre anders
nicht, als wie es zu *Caroli IV.* Zeiten *forderst* gesucht und *gebethen* worden, einzu-
richten. Die *extensionem quæstionis* 5. *belangend*, wäre allein auf das Chur-Haus
Brandenburg noch zur Zeit zu suchen und zu bitten.

Chur-Sachsen: *Erinnerten* sich, welcher *gestalt* bey den *gestrigen proponirten*
quæstionibus, *quæstio* An? *affirmativè resolviret*, dabey es sein *Verbleiben*. 2)
Hätten sie fast alle *Vota* dahin *zielend* befunden, daß die *anwesende* *Gesandten* die *Such-
ung* der *Confirmation* zu *Werck* richten, weils *periculum in mora*, zugleich
auch in *Erwegung* die *Sache* sehr *wichtig*, und *hohe Reichs- und Fahn-Lehen* betref-
fend, den Chur- und Fürstlichen Herren *Principalen* zu erkennen geben, und zu *Dero*
gnädigen *Gefallen* stellen sollten, ob Sie selbst *Ihro Majestät* auch Chur-Fürsten
und Stände um *Confirmation* und *Consens* ersuchen wollten. Ad 3) *Interim* wäre
solche *Suchung* *per Deputatos* von den *Gesandtschaften* der Herren *Erb-Verbrü-
derten* zu thun, und ein *Memorial* zu übergeben. 4) *Deputatio* an die *Kayserli-
chen* Herren *Plenipotentiariis*, die auch *Königlicher Majestät* in *Böhmen* *vices* ver-
treten, auch denselben das *Memorial* zu überreichen: *Nachdeme* man nun die *Re-
solutio* befinden würde, so wäre die *Deputatio* nebenst dem *Memorial* auch an das
Churfürstliche und Fürstliche *Collegium* zu stellen. 5) *Ingredientia & Substan-
tialia* mündlichen und *schriftlichen* Anbringens, werde auf Chur-Sächsischen *Dire-
ctorii*

1647. Febr. Aorii Discretion gestellt; In der 2. und 3. quæstion conformirten sie sich in allen mit den vorstimmenden. In der 4. wären Sie der Meinung, weils sie versichert, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien mit einer abschlägigen Antwort denen Herrn Deputatis begegnen, und die Resolution auf Kayserliche Majestät, cum illa sapiat quodammodo novum Beneficium, schieben würden, man solle unerwartet der Herren Kayserlichen Resolution, das Werck zugleich an die Chur- und Fürstliche Collegia bringen und deren Consens begehren. 5) Die Substantialia des Anbringens und Memorial betreffend, werde ihres Erachtens, dieselbe aus den aufgesetzten Pacto 1614. zu Raumburg innovirt, unschwer so viel hierzu dienlich, zu nehmen seyn, und ob zwar der Hessen-Darmstädtische Abgesandte der Sachen vorträglich zu seyn ermessen wollen, daß aus dem Archivo ein Original der Confirmation bezulegen, und die jezige darnach einzurichten; So stehen sie doch in den Gedanken, daß dieses nicht sowohl durch Legatos als durch die Principales selbst, weils ohne das denselben die Sache zu erkennen gegeben werden solle und müsse, effectuirt und werckstellig gemacht werden könnte, seynd des Erbietens, ein Memorial aufzusetzen, und zu dessen Revision und Verbesserung förderlichst den Gesandten zu überschieken.

1647.
Febr.

§. XX.

Vorstellung
der Erb-Ver-
brüdereten
Häuser wegen
Pommern.

In Conformität solcher gefassten Resolution, wurde nachstehendes Memorale, in Nahmen der Erb-Verbrüdereten Häuser entworfen, und selbiges so wohl den Kayserlichen als Chur-Mäynzischen Gesandten, am 25ten Febr. präsentiret. Ob nun wohl jene anfänglich diese Sache, als zu gegenwärtiger Friedens-Handlung

nicht gehörig, immediate an Ihre Kayserliche Majestät zu verweisen vermerkten; so versicherten sie jedoch am Ende, auf die ihnen beschehene Vorstellung, darunter ihres Orts, alles möglichste bezutragen, Imhalths folgenden Protocollis sub N. I. dem das beruhete Memorale sub N. II. mit beigefügt ist.

N. I.

Continuatio Protocollis, die Confirmation der Erb-Verbrüderung betreffend.

Den 25ten Febr. haben die Chur-Sächsischen der Erb-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häuser Gesandten zu sich beruffen lassen und die vorigmal beschlossene Deputation an die Kayserlichen Herren Plenipotentiarios und das Chur-Mäynzische Reichs Directorium verrichtet, die Deputirte waren Herr Doctor Lüber, Herr Wesenbeck, Herr Thumshirn, Doctor Carpzovius, Doctor Heher, Ego, Herr Schäfer und Herr Doctor Schütz ic. Der Vortrag geschah von den Chur-Sächsischen, wie das hierüber aufgesetzte Memorial zu erkennen gibt; die Herren Kayserlichen waren Herr Graf Trautmannsdorff, Herr Graf von Lamberg, Herr Vollmar, und Herr Cranius, deren Antwort gieng ungefehr dahin: Daß sie sich dieser Erb-Vereinigung, und daß sie von unterschiedenen Kaysern confirmirt worden, wohl zu erinnern wüßten, dabey es auch sein Bewendens haben würde. Weils es aber ein solch Werck, das nicht eben zu diesen Tractaten, sondern für Kayserliche Majestät gehöre, und also dem verhoffenden Instrumento Pacis zu inferiren sich nicht schicken wolle; als würde es in alle Wege bey Derelben anzubringen und zu suchen seyn, da dann kein Zweifel, Ihre Majestät werde den Chur- und Fürstlichen Häusern zu gratificiren nicht ungeneigt seyn, dergleichen Confirmation zu ertheilen, wolten aber nicht unterlassen, solches an Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und Dero allergnädigste Resolution und Befehl erwarten, nicht weniger auch ihres Theils das Beste, so viel an ihnen, darbey zu thun. Als aber hingegen

remon-